



Gartenordnung

2021

Verbindlich für alle dem Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e.V. angeschlossenen Vereine

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	3
§1 Gartenanlage	3
§2 Wege	3
§3 Leitungswasser	4
§4 Strom	4
§5 Gartenbereiche	4
§6 Vereinsheim	4
§7 Gruppen	5
§8 Fachberatung	5
§9 Tierhaltung	5
§10 Veranstaltungen	5
§11 Baulichkeiten	5
§12 Einfriedungen	6
§13 Kleingärtnerische Nutzung (BKleinG): Drittel-Regelung	7
§14 Weisungen des Vorstandes	9
§15 Mitglieder und Gartenpächter	9
§16 Verhalten im Garten und der Gartenanlage	9

Gartenordnung 2021

des Stadtverbandes Dortmunder Gartenvereine e.V.

Präambel

Die Gärten sind nach ökologischen Prinzipien anzulegen und zu pflegen.

Auf Biodiversität (Artenvielfalt) ist besonders zu achten.

**Daher ist generell das Versiegeln von Böden z. B. mit Folien, Steinen
sowie das großflächige Aufbringen von Rindenmulch oder Ähnlichem,
unzulässig.**

**Aufgrund der enormen Bedeutung intakter Torfmoore für den Klima- und Artenschutz, ist die
Verwendung von Torf oder torfhaltigen Substraten verboten.**

**Entsprechend dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
ist die kleingärtnerische Nutzung zwingend auszuführen.**

- §1**
- (1) Die Gartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Dortmund. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen.
 - (2) Grundlage ist der mit der Stadt erstellte Gesamtplan sowie der vom Stadtverband mit der Stadt festgelegte Gestaltungsplan des Gartens.
 - (3) Daraus ergeben sich für die Mitglieder und Gartenpächter gemeinsame Aufgaben und Pflichten.
 - (4) Die bestehende Anlage kann mit Zustimmung des Stadtverbandes im Rahmen eines mit der Stadt aufgestellten Sanierungsplanes umgestaltet werden.
 - (5) Die Gartenpächter sind zur Duldung aller notwendigen Veränderungen und zur Mitwirkung verpflichtet.
- §2**
- (1) Wege sind durch den Nutzer des angrenzenden Gartens sauber zu halten. Bei Gärten beidseitig des Weges je bis zur Hälfte. Das Wegebegleitgrün vor dem Garten gehört mit zum Weg.
 - (2) Die Sauberhaltung und Streuung der Plätze und der Hauptwege in und außerhalb der Anlage richten sich nach den ortsrechtlichen Vorschriften und sind in Gemeinschaftsarbeit auszuführen.
 - (3) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich verboten. In besonderen Fällen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
 - (4) Die Pflege und Unterhaltung der Gesamtanlage ist Gemeinschaftspflicht, soweit nicht besondere Flächen im Rahmen des Generalpachtvertrages vom Stadtverband aus der Pflege herausgenommen sind.
Dabei können Gartenpächter zu Arbeitsleistungen bzw. durch Umlagen in Geld durch den Vorstand herangezogen werden. Eine Befreiung von Vereinsmitgliedern von dieser Pflicht kann durch Mitgliederbeschluss aus Altersgründen oder Krankheit

erfolgen. Art, Umfang und Durchführung von Gemeinschaftsarbeit zur Pflege und Erhaltung der Gartenanlage werden vom Vorstand beschlossen und sind für alle Gartenpächter verbindlich festgelegt.

Erbringt der Gartenpächter die festgelegte Gemeinschaftsarbeit nicht, so tritt an deren Stelle ein vom Gartenpächter zu zahlender Geldbetrag. Vertretung und Ersatzleistung sind in Ausnahmefällen zulässig. Ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gartenorganisation kann auf die Gemeinschaftsarbeit angerechnet werden. Abgeleistete Mehrarbeitsstunden sind in der Regel nicht auf die folgenden Jahre übertragbar, sie werden nicht entschädigt.

- 5) Unterhaltungsmaßnahmen (Sanierungsmaßnahmen) wie z. B. Anpflanzungen, Grüngürtel, Kinderspielplätze, Wasserleitungen, Wege können auf Antrag im Rahmen des Generalpachtvertrages durch den Stadtverband bezuschusst werden
- (6) Gartenpächter sind zu Gemeinschaftsleistungen verpflichtet.
- (7) Die Tore zur Anlage sind tagsüber geöffnet zu halten.
Bei Vereinsveranstaltungen ist der Vorstand berechtigt, die Anlage zu schließen bzw. das Betreten nur gegen Eintrittsgeld zu gestatten.

- §3**
- (1) Leitungswasser ist grundsätzlich sparsam zu verbrauchen.
Bei Missbrauch, insbesondere wenn keine Einzelkontrollen möglich sind, ist der Vorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperren.
In den Monaten November bis einschließlich März wird die Wasserzufuhr im Regelfall abgestellt; die Leitungen sind zu entleeren.
Die Kosten des Wasserverbrauchs tragen die Gartenpächter anteilmäßig.
Wasserverluste sind von allen Gartenpächtern zu gleichen Teilen zu übernehmen soweit diese nicht nach einer Wasseruhr bzw. durch eine schadhafte Wasseruhr eines Einzelgartens entstanden sind. In diesem Fall muss alleinig der jeweils betroffene Gartenpächter die Kosten tragen.
 - (2) Muss die Wasseruhr bedingt durch Eichablauf oder funktioneller Störung ausgewechselt werden, trägt der Gartenpächter Material- und Wechselkosten.

- §4**
- (1) Stromleitungen sind als vereinseigene Einrichtungen fachgerecht zu verlegen.
Der Vorstand kann den Gartenpächtern Einzelanschlüsse auf ihre Kosten gestatten.
Art und Umfang dieser Anschlüsse bestimmt der Vorstand.
Der Stromverbrauch ist mittels Zwischenzähler festzustellen und von den Gartenpächtern als Verbrauch zu bezahlen. Stromverluste sind von allen Gartenpächtern zu gleichen Teilen zu entrichten, soweit diese nicht nach einem Zwischenzähler bzw. durch einen schadhafte Zähler eines Einzelgartens entstanden sind.
 - (2) Muss der Stromzähler bedingt durch Eichablauf oder funktioneller Störung ausgewechselt werden, trägt der Gartenpächter Material- und Wechselkosten.

- §5**
- (1) Kinderspielplatz, Festwiese, Gerätehaus, Sanitäranlagen, Vereinsheime, Flächen für Vereinsaktivitäten, Parkplätze oder Ähnliches sind verkehrssicher zu unterhalten.
 - (2) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Näheres regelt der Vorstand.

- §6**
- (1) Das Vereinsheim dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und Schulung sowie für gesellschaftliche Zwecke des Vereins, seiner Mitglieder, Vereinsgruppen und fremder Vereine, Organisationen und weiterer Personen.
 - (2) Für Vereinsmitglieder ist der Aufenthalt im Vereinsheim bei offiziellen Veranstaltungen an keinen Verzehrzwang gebunden.

Dies gilt auch für den Fall, dass das Vereinsheim verpachtet ist.

Ein Lokalverbot über einen Monat hinaus für Vereinsmitglieder und Gäste kann nur der Vorstand aussprechen.

- (3) Die Aufstellung von Spielautomaten ist untersagt.
 - (4) Die Bestimmungen des Gaststättengesetzes, des Jugendschutzgesetzes und sonstige rechtlicher Regelungen sind einzuhalten.
 - (5) Vereinsheime müssen sich in ihrer Bauausführung dem Gesamtbild der Anlage anpassen.
 - (6) Bauanträge für Neubau oder Veränderungen werden vom Stadtverband an die entsprechenden Behörden weitergeleitet.
- §7** (1) Die Jagdausübung in der Gartenanlage ist durch die Gruppe Jäger durchzuführen und mit dem Stadtverband und dem jeweiligen Vorstand und der zuständigen Behörde zu regeln.
- §8** (1) Der Vorstand ist in Abstimmung mit dem Stadtverband und der Stadt berechtigt, die für den Pflanzen-, Natur- und Vogelschutz erforderlichen Maßnahmen in der Gartenanlage und für den Garten anzuordnen oder durchführen zu lassen. Die Verantwortung dafür liegt bei den mit den erforderlichen Fachkenntnissen ausgestatteten Personen (z. B. Fachberater). Entstehende Kosten sind von den Gartenpächtern aufzubringen. Einzelmaßnahmen gehen zu Lasten des Gartenpächters.
- (2) Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Naturnahe Maßnahmen sind der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel vorzuziehen. Die Anwendung von Unkrautvernichtungsmittel (Herbiziden) aller Art ist verboten. Auch die Anwendung von Essig, Salz und Kalkstickstoff zur Unkrautbekämpfung ist verboten. Die Anwendung von chemisch-synthetischen Insektiziden ist verboten, biologische Insektizide aus dem ökologischen Landbau dürfen verwendet werden. Der Einsatz von Fungiziden ist nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch den Gartenvorstand gestattet. Biologische Pflanzenschutzmittel, die im ökologischen Landbau erlaubt sind und für den Haus und Kleingarten zugelassen sind, dürfen verwendet werden.
- §9** (1) Der Vorstand kann die Bienenhaltung zulassen. Er bestimmt die Zahl der Völker, den Standort und etwaige Schutzmaßnahmen. Der Imkerverein kann hierbei beratend gehört werden. Der Bienenhalter muss Mitglied eines Imkervereins sein und eine Haftpflichtversicherung nachweisen.
- (2) Es ist ansonsten untersagt, Tiere aller Art zu halten. Mitgeführte Hunde sind auf den allgemeinen Flächen anzuleinen.
- §10** (1) Zur fachlichen Beratung sind auf Nachfrage einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern Veranstaltungen durchzuführen.
- §11** (1) Vereinseigene Baulichkeiten müssen sich dem Landschaftscharakter anpassen und ein Schmuck der Gartenanlage sein. Lauben sind an der im Gesamtplan vorgesehenen und vom Vorstand örtlich bezeichneten Stelle zu errichten.
- (3) Im Einvernehmen mit der Stadt und dem Stadtverband sind Laubentypen verbindlich festgelegt.

- (4) Der Gartenpächter beantragt beim Vorstand die Errichtung einer Laube des Typs, der für seinen Garten geeignet ist.
- (5) Der Vorstand beantragt beim Stadtverband die Baugenehmigung für das Bauvorhaben. Der Stadtverband erteilt die Baugenehmigung.
- (6) Vor Baubeginn muss die Baugenehmigung vorliegen und der Gartenpächter die „Verbindliche Erklärung“ unterschreiben. Danach ist der Gartenpächter verpflichtet, sich genau an den genehmigten Bauplan zu halten. Bauaufsicht und Endabnahme obliegen dem Vorstand.
- (7) Nicht genehmigungsfähige Anbauten jeglicher Art sind untersagt und müssen nach Aufforderung des Vorstands entfernt werden. **Dies gilt u. a. auch für Schwimmbecken.** Planschbecken sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. **Erlaubt sind** während der Gartensaison:
 Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken), mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 0,50 m.
Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.
 Diese Regelung entspricht dem **BKleingG, Praktiker-Kommentare, 12. Auflage, Anhang 6 „Gartenordnung“, 3.6 Badebecken.**
 Sie wurde mit dem Grünflächenamt der Stadt Dortmund als wesentlicher Eigentümer des Pachtgrundes als verbindlich abgestimmt.
 Ausgehend von einer ca. 80 %tigen Befüllung ergibt sich ein Wasservolumen von max. 2,4 m³. Dies entspricht einer Wasseroberfläche von 4,8 m² dies entspricht bei einer Füllhöhe von 0,5 m einer Wasseroberfläche von 4,8 m² z.B. Durchmesser (innen) max. 2,50 m. (2,4 m³ entsprechen dem durchn. Wasserverbrauch einer Person an 20 Tagen).
- (8) Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Laube wird dem Gartenpächter zur besonderen Pflicht gemacht.
- (9) Ein freistehendes Gewächshaus ist bis zu einer Grundfläche von 10 qm und bis zu einer Firsthöhe von 2,20 m (Satteldach) je Einzelgarten zulässig.
 Es dürfen ausschließlich handelsübliche Gewächshäuser errichtet werden.
 Der Boden im Gewächshaus darf keine gegossene Fläche (z. B. Betonfläche) haben.
 Ein Punkt- oder Streifenfundament zur Fixierung des Gewächshauses ist jedoch erlaubt.
 Wegeflächen aus Platten, Kies, Schotter oder Verbundpflaster sind erlaubt.
 Das Gewächshaus dient der kleingärtnerischen Nutzung und darf nicht zweckentfremdet (z. B. als Abstell- oder Geräteraum) genutzt werden.
 Der Stellplatz des Gewächshauses im Garten ist in Abstimmung mit dem Vorstand unter den Aspekten der kleingärtnerischen Nutzung wie z.B. Lichteinfall und der gestalterischen Einbindung in den Garten festzulegen.
 Im Falle der Kündigung des Pachtverhältnisses, des Pächterwechsels oder der Aufgabe des Gartens hat der Eigentümer des Gewächshauses keinen Anspruch auf Entschädigung, da das Gewächshaus nicht Gegenstand der Wertermittlung ist.
- (10) Andere bauliche Einrichtungen und deren Standorte bedürfen vor Baubeginn der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.
 Er hat nach den genehmigten und auf Stadtverbandsebene beschlossenen Richtlinien und Vereinbarungen zu entscheiden.
- §12** (1) Einfriedung, Gartentor, Wegebefestigung und Einfassung innerhalb des Gartens von maximaler Zaunhöhe von 1 Meter müssen sich in das Gesamtbild einfügen.
 Ausnahmen hiervon, insbesondere für Hecken, bedürfen einer Genehmigung durch den Vorstand.

- §13** (1) Kleingärtnerische Nutzung (BKleinG): Drittel-Regelung
 Die genaue Definition der "kleingärtnerischen Nutzung", um die herum sich viele Streitigkeiten in Kleingartenanlagen entwickeln, steht nicht im Bundeskleingartengesetz (BKleinG).
 Dieses für die Begründung und den Schutz des Kleingartenwesens unverzichtbare Gesetz beschreibt lediglich allgemein, was ein Kleingarten im Sinne des Gesetzes ist:
§1 BKleinG: Ein Kleingarten ist ein Garten, der
1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und
 2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).
- Wegweisend ist bis heute in Sachen "Kleingärtnerische Nutzung" das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH III ZR 281/03) vom 17. Juni 2004.
 Dieses Urteil begründet die berühmte "Drittel-Regelung", die bis heute für alle Kleingärten gilt.**

Die kleingärtnerische Nutzung sieht eine Drittel-Regelung vor:

1/3 Anbau von Gartenbauerzeugnissen (Obst und Gemüse)

1/3 Wegen, Laube und Terrasse

1/3 Erholung (Ziergehölze, Stauden, Sommerblumen, Rabatten, Rasen)

Rasenfläche höchstens 20 % der Gartenfläche

„Im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung ist die angepachtete Gartenfläche sowohl für den Obst- und -Gemüseanbau als auch für die sonstige gärtnerische Nutzung in all ihrer Vielfalt und zur Erholung zu nutzen“.

Kriterien der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung als Teil kleingärtnerischer Nutzung sind Beetflächen, Obstbäume/Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieser Bereiche dienen.

Dabei muss der Obst- und Gemüseanbau als Abgrenzung zu anderen Gartenformen dem Kleingarten das Gepräge geben und mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen.

In diesem Sinne gehören

(a) zu den Beetflächen:

ein- und mehrjährige Gemüsepflanzen und Feldfrüchte, Kräuter und Erdbeeren, Beetflächen, sind flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete zu gestalten. Sie können teilweise in Form von Hochbeeten angelegt sein und dies insbesondere in Abhängigkeit von der Bodenqualität, zum Beispiel sehr schwere Böden, Schadstoffbelastungen...).

(b) zu den Obstbäumen/Beerensträuchern (ohne Rasen als Untersaat):

Für Obstgehölze und Beerensträucher können folgenden Standflächen berechnet werden.

Apfel- Birnenhalbstamm	16 m ²
Busch	6 m ²

Spindel	4 m ²
Hauszweitschke / Pflaumenbaum	25 m ²
Busch	16 m ²
Beerenstrauch	3 m ²
Säulenobst	1 m ²

Obst- und Gemüseanbau

Standort, Anzahl, Art, geeignete Sorten und Unterlagen der Obstgehölze und die für den Gemüseanbau vorgesehene Fläche sind in der Regel im Bepflanzungs- und Gestaltungsplan festgelegt.

Anwendung der "Kleingärtnerische Nutzung":

Die "Kleingärtnerische Nutzung ist zwingend anzuwenden (siehe Präambel)!

Bei groben Abweichungen (Drittel-Regelung) hat der Gartenvorstand den Gartenpächter unter Terminsetzung aufzufordern, einen satzungsgemäßen Zustand der "Kleingärtnerischen Nutzung" herzustellen.

Bei Nichterfüllung der Forderung durch den Gartenpächter, ist dieser zur Vorstandssitzung zu Laden und ggf. nach Verwarnung und Verweis, eine Gartenkündigung auszusprechen.

Der Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e.V. behält sich vor, Gartenvereine in Einzelfällen auf Missstände bei der "Kleingärtnerischen Nutzung" hinzuweisen und zum Handeln aufzufordern.

Beim Pächterwechsel (Wertermittlung) führen Mängel in der "Kleingärtnerischen Nutzung" zu Minderung des Entschädigungswertes für den Altpächter.

Der Gartenwert wird für den Neupächter nicht um diesem Betrag gemindert.

Dem Neupächter ist unter Terminsetzung, die zwingende Wiederherstellung der "Kleingärtnerischen Nutzung" zur Auflage zu machen.

Erst nach erfolgter Wiederherstellung der "Kleingärtnerischen Nutzung" durch den Neupächter erhält dieser den entsprechenden Betrag erstattet.

Bei Nichterfüllung der Auflagen fällt der Garten an den Verein zurück.

(2) Gehölze

Für die Gestaltung im Garten sind der Gartengröße entsprechend standortgerechte, kleinwüchsige Laubgehölze zu wählen.

Wacholdergehölze sind nicht anzubauen, sie übertragen den „Birngitter-rost“.

Der Gesamtflächenanteil richtet sich nach der im BKleingG geforderten kleingärtnerischen Nutzung.

Die Anpflanzung von großwüchsigen Laub- und Nadelbäumen ist unzulässig.

Über geeignete Arten, Sorten und Anzahl berät die Fachberatung.

Bei der Auswahl sollten solche bevorzugt werden, die als Nahrungsquelle oder Schutzpflanzungen für Insekten und Vögel dienen.

(3) Feuchtbiootope und Teiche im Garten sind Kleinstgewässer, deren Wasseroberfläche insgesamt 10 qm nicht überschreiten darf.

Die Abdichtung des Untergrundes erfolgt mit Folie, natürlichen Mineralien wie Ton oder vorgefertigten Elementen.

Der Einsatz von Beton als Dichtungsmittel ist untersagt.

Weitere Biotope wie z. B. Trockenmauern, Blumenwiesen, Totholzhaufen haben sich in das Gesamtbild einzufügen.

(4) Der Garten ist in gutem Kulturzustand zu halten und nach guter fachlicher Praxis zu bewirtschaften.

Feldmäßige Bestellung und Monokulturen sind nicht im Sinne der kleingärtnerischen Nutzung.

- (5) Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren, zu Mulchen oder zur Bodenverbesserung unterzugraben. Kranke Pflanzenteile oder sonstige Abfälle sind zu vernichten.
- (6) Das Verbrennen von Gartenabfällen ist generell untersagt.

- §14**
- (1) Weisungen und Abmahnungen des Vorstandes sind zu befolgen.
 - (2) Der Vorstand oder sein Beauftragter haben das Recht – nach vorheriger Ankündigung – **den Garten zu betreten.**
 - (3) Bei Verdacht des satzungswidrigen Verhaltens des Gartenpächters darf der Vorstand oder sein Beauftragter den Garten ohne vorherige Ankündigung betreten. Das gleiche gilt bei Notständen oder Einbrüchen.
 - (4) Bei Störungen oder Gefahren für die Mitglieder bzw. der Allgemeinheit ist der Vorstand oder sein Beauftragter berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Beseitigung zu ergreifen, wenn Fristsetzungen nicht möglich bzw. diese ohne Reaktionen verstrichen sind.
- §15**
- (1) Mitglieder und Gartenpächter haben zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und gute Nachbarschaft zu halten
- §16**
- (1) Jedes gemeinschaftswidrige bzw. störende Verhalten innerhalb der Anlage ist zu unterlassen.